

*APO-Novelle § 22 a in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.05.2020,  
zuletzt geändert am 15.02.2021*

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Stellungnahme der Dekanate und nach Beschluss des Senats am 30.04.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 06.05.2020 die fünfte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2017 S. 1458), genehmigt (§§ 43 Abs. 3 Satz 5, 44 Abs. 1 NHG in Verbindung mit § 23 APO; § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 1 NHG, § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).  
(Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 07.05.2020/Nr. 24)

Nach Stellungnahme der Dekanate und nach Beschluss des Senats am 30.04.2020 hat das Präsidium am 06.05.2020 die fünfte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 18.10.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 54/2017 S. 1458), genehmigt (§§ 43 Abs. 3 Satz 5, 44 Abs. 1 NHG in Verbindung mit § 23 APO; § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i.V.m. § 7 Abs. 5 Satz 1 NHG, § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).  
(Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 18.05.2020/Nr. 27)

Nach Beschluss des Senats am 03.02.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 12.02.2021 die siebte Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2015 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 19/2015 S. 307), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.12.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 4/2021 S. 63), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG, § 23 APO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).  
(Amtliche Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen vom 15.02.2021/Nr. 7)

Es wird folgender § 22 a eingefügt:

**„§ 22 a Maßnahmen bei erheblicher Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs**

(1) <sup>1</sup>Bei Vorliegen einer durch das Präsidium festgestellten erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs kann eine Studiendekanin oder ein Studiendekan nach Stellungnahme der Prüfungskommission zur Sicherstellung des Lehr- und Prüfungsbetriebs abweichend von den Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung im Bereich ihrer oder seiner Zuständigkeit Folgendes beschließen:

a) für einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen die Durchführung in alternativen Veranstaltungsformen sowie die Aussetzung von Präsenzpfllichten oder anderer Studienleistungen oder Prüfungsvorleistungen, welche die Anwesenheit in Räumen der Universität erfordern; in diesem Fall kann die oder der Modulverantwortliche eine angemessene Ersatzstudienleistung bestimmen;

b) die Möglichkeit der Durchführung einer Modulprüfung, ganz oder teilweise, vermittelt eines geeigneten Systems im Wege der Bild- und Tonübertragung (z.B. Videokonferenz) nach den Grundsätzen des § 15 Abs. 8 Satz 11 auch für Prüfungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben e), f) und g), soweit dies im Rahmen der technischen Möglichkeiten mit vertretbarem Aufwand möglich ist, und die Möglichkeit der Durchführung von Klausuren ohne Präsenz (z. B. vermittelt eines geeigneten Online-Systems), soweit diese Art der Bearbeitung für den Nachweis der Prüfungsanforderungen geeignet ist;

c) die Möglichkeit der Durchführung einer Prüfung als mündliche Prüfung oder in einer anderen Prüfungsform anstelle einer Prüfung nach § 15 Abs. 3 Satz 1 Buchstaben b), e), f) und g), soweit dies aufgrund der zu erwartenden Zahl der Prüfungsanmeldungen im

Rahmen der technischen Möglichkeiten mit vertretbarem Aufwand möglich ist;

d) im Falle schriftlicher Leistungen (einschließlich Abschlussarbeiten) den Verzicht auf die Schriftform zu Gunsten der Textform; die Abgabe einer Abschlussarbeit soll in diesem Fall über das Prüfungsverwaltungssystem erfolgen;

e) die Möglichkeit der Teilnahme von beurlaubten Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit die Beurlaubung auf demselben Grund wie die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht;

f) Ausnahmen von Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Satz 1 für Studierende, die zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung zu einer Prüfung in demselben (Teil-)Studiengang immatrikuliert waren; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen;

g) die Möglichkeit der Teilnahme von ehemaligen Studierenden an Studienleistungen und Prüfungen, soweit sie vor der Feststellung der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs in demselben (Teil-)Studiengang eingeschrieben waren und der Prüfungsanspruch nicht aus anderen Gründen erloschen ist; der Zeitpunkt der Einschreibung darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen;

h) die Verlängerung von Fristen nach §§ 16 a Abs. 5, 16 b Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit der PStO sowie nach weiteren Bestimmungen der PStO um einen aufgrund der Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs angemessenen Zeitraum.

<sup>2</sup>Studiendekanin oder Studiendekan, Prüfungskommission und Modulverantwortliche haben dabei zu berücksichtigen, dass der Zweck einer zu ersetzenden Studien- oder Prüfungsleistung auch durch die ersatzweise festgelegte Art der Leistungserbringung in möglichst großem Umfang erreicht werden kann. <sup>3</sup>Ein Beschluss nach Satz 1 kann pauschal für den gesamten (Teil-)Studiengang oder das gesamte Studienangebot gefasst werden; die Studierenden sind hierüber, im Falle der Bekanntmachung von Prüfungsterminen wenigstens 14 Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren.

<sup>4</sup>Wird eine Prüfungsleistung nach Satz 1 Buchstaben b) oder c) in einer anderen als der in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene Form durchgeführt, muss die oder der Studierende in Textform oder, im Falle einer mündlichen Leistung, mit Antritt der Prüfung ihre oder seine Zustimmung unter Rügeverzicht erklären; nehmen Studierende an einer nach Satz 1 Buchstaben b) oder c) in einer anderen als der in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehene Form durchgeführten Prüfung nicht teil, so gilt eine auf dieser Nichtteilnahme beruhende Fristüberschreitung nach §§ 16 a Abs. 5, 16 b Abs. 2 Satz 3 als nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten. <sup>5</sup>Im Falle einer Prüfungsleistung nach Satz 1 Buchstaben b) und c) muss die oder der Studierende versichern, dass sich während der Prüfung keine weiteren Personen in demselben Raum befinden und ausschließlich zulässige Hilfsmittel genutzt werden. <sup>6</sup>Die Zulassung zu einer Klausur ohne Präsenz kann davon abhängig gemacht werden, dass die oder der Studierende, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist, von der Universität bereit gestellte Software auf eigenen Endgeräten installiert und während der Prüfung ausführt; § 15 Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend; die Universität kann, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, die Teilnahme an einer Klausur ohne Präsenz in Räumlichkeiten und mit Endgeräten der Universität ermöglichen, sofern die oder der Studierende erklärt, dass dies zur Gewährleistung ihrer oder seiner Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. <sup>7</sup>Im Falle des Satzes 1 Buchstabe c) können Studiendekanin oder Studiendekan und

Modulverantwortliche durch das Angebot mehrerer alternativer Prüfungsformen und -umfänge im Sinne des § 10 Abs. 3 Buchstabe a) berücksichtigen, dass Studierende zum Schutz ihrer Gesundheit oder der Gesundheit einer Person, die in ihrem Haushalt lebt oder durch sie versorgt wird, an Einzel- beziehungsweise Gruppenprüfungen in Präsenz nicht teilnehmen können; die Teilnahme an einzelnen Alternativen kann daran geknüpft werden, dass Studierende dieses Schutzbedürfnis nachweisen. <sup>8</sup>Soll eine Prüfung nach Satz 1 Buchstabe b) angeboten werden, kann sie zudem abweichend von der jeweils geltenden Modulbeschreibung im Einzelfall als unbenotete Prüfung durchgeführt werden, sofern die zuständige Studiendekanin oder der zuständige Studiendekan feststellt, dass hierfür prüfungsdidaktische Gründe gegeben sind; § 15 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt. <sup>9</sup>Satz 8 gilt nicht für mündliche Prüfungen nach § 15 Abs. 8. <sup>10</sup>Studierenden, die eine nach Satz 8 unbenotete Prüfung erfolgreich absolviert haben, ist die Möglichkeit zur Teilnahme an einer einmaligen Prüfungswiederholung einzuräumen, wenn dieselbe bzw. die nach Satz 1 Buchstabe b) modifizierte Prüfung erneut als benotete Prüfung durchgeführt wird; die Note der wiederholten Prüfung ersetzt im Falle des Bestehens die Bewertung der nach Satz 8 durchgeführten Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Soweit die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs dazu führt, dass Zeugnisse, Urkunden und Zeugnisergänzungen nach § 17 Abs. 1, 2, 3, 4 und 6 nicht unverzüglich ausgefertigt werden können, erhält die oder der Geprüfte zunächst ausschließlich digitale Abbildungen im Sinne des § 17 Abs. 2a. <sup>2</sup>Zeugnisse, Urkunden und Zeugnisergänzungen werden in diesem Fall nach Ende der erheblichen Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs zur Verfügung gestellt.

(3) <sup>1</sup>Können ein in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehener Pflichtstudienaufenthalt im Ausland (einschließlich studienrelevante Aufenthalte) oder ein in der Prüfungs- und Studienordnung vorgesehenes Pflichtpraktikum aus denselben Gründen, auf denen die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht, nicht oder nicht im eigentlich vorgesehenen Umfang absolviert werden, soll die Prüfungskommission angemessene, den Ausbildungszielen des studierten Studiengangs, Teilstudiengangs oder Studienangebots entsprechende Ersatzleistungen bestimmen, die an Stelle des Aufenthalts oder Praktikums zu erbringen sind; im Falle einer unwesentlichen Unterschreitung des eigentlich vorgesehenen Umfangs gilt der Aufenthalt oder das Praktikum als vollständig absolviert. <sup>2</sup>Im Falle von Programmen, die in Zusammenarbeit mit Partnerhochschulen im In- oder Ausland durchgeführt werden und zu gemeinsamen oder verbundenen Abschlüssen führen, treffen die beteiligten Hochschulen entsprechende Maßnahmen mit dem Ziel, Studienabschlüsse innerhalb des Programms weiterhin zu ermöglichen.

(4) Kann aus denselben Gründen, auf denen die erhebliche Beeinträchtigung des Universitätsbetriebs beruht,

a) ein Nachweis nach § 18 Abs. 2 Satz 4 nicht in zumutbarer Weise erbracht werden, so ist die Anzeige der Erkrankung in Textform hinreichend,

b) eine Stellungnahme nach § 21 Abs. 1 Satz 2 nicht vorgelegt werden, tritt an deren Stelle eine Bescheinigung in Textform über eine Behandlung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt oder eine approbierte psychologische Psychotherapeutin oder einen approbierten psychologischen Psychotherapeuten, aus der sich die studienrelevanten Auswirkungen der Beeinträchtigung ergeben muss.“